



FAQ-Liste zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Was bedeutet Digitalisierung der Energiewende?	2
2.	Was bedeutet Energiewende?	2
3.	Warum/Wieso muss ich meinen Zählerplatz überprüfen bzw. umbauen lassen?	2
4.	Was habe ich auf Grund Ihres Anschreibens zu tun?.....	2
5.	Was passiert, wenn ich den Zählerplatz nicht überprüfen bzw. umbauen lasse? Was passiert, wenn der Zähler beim Wechsel nicht eingebaut werden kann?	2
6.	Bis wann muss der Umbau erfolgt sein?	2
7.	Was kostet mich die Überprüfung bzw. der Umbau?	3
8.	Wer trägt die Kosten der Überprüfung bzw. des Umbaus?	3
9.	Wem gehört der Zählerplatz?	3
10.	Wem gehört der Zähler?	3
11.	Ist ein Elektroinstallateur zwingend notwendig?	3
12.	Welche Elektroinstallationsfirma kann ich beauftragen?	3
13.	Was ist Inhalt der TAB NS-Nord 2012 und der VDE AR-N 4101?.....	3
14.	Wo finde ich die TAB-NS Nord 2012?.....	3
15.	Wo finde ich die VDE AR-N 4101?	4
16.	Wo kann ich den Inhalt des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) nachlesen?.....	4
17.	Wo kann ich den Inhalt der Niederspannungsanschlussverordnung nachlesen?.....	4
18.	Bleibt die Grundgebühr bestehen?	4
19.	Verändert sich mein Strompreis?.....	4
20.	Welcher Zählertyp kommt zum Einsatz?.....	4
21.	Welche Technik wird beim Kunden verbaut?	4
22.	Welchen Vorteil besitzt die neue Zählertechnik gegenüber der bisherigen?	5
23.	Wie lange ist die Eichfrist eines neuen Zählers	5
24.	Erfolgt nach Ablauf der Eichfrist von 8 Jahren eine Stichprobe zur Verlängerung oder nicht? ..	5
25.	Werde ich vor dem Zählerwechsel informiert?.....	5
26.	Sicherheitsaspekte	5
27.	Werden Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 6000 kWh ausgelesen.....	5
28.	Wer hat bei Kunden > 6000 kWh Zugriff auf die Daten?	6
29.	Warum wurde während des kürzlichen Zählerwechsels, die Überprüfung des Zählerplatzes nicht vorgenommen?	6

1. Was bedeutet die Digitalisierung der Energiewende?

Mit der Digitalisierung der Energiewende erfolgt der Einbau von intelligenten Messsystemen auf Erzeuger- und Verbraucherseite mit dem Ziel, Stromangebot und – nachfrage in Einklang zu bringen, erneuerbare Energien besser in den Strommarkt integrieren zu können und den Stromverbrauch zu senken.

2. Was bedeutet Energiewende?

Als Energiewende wird der Übergang von fossilen Energieträgern und Kernenergie zu einer nachhaltigen Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien bezeichnet.

3. Warum/Wieso muss ich meinen Zählerplatz überprüfen bzw. umbauen lassen?

Auf Grund des Inkrafttretens des Messstellenbetriebsgesetzes am 02.09.2016 sind wir verpflichtet ab dem 01.01.2017 neue Zählertechnik einzusetzen. An Hand unserer Auswertung vermuten wir, dass Ihr Zählerplatz auf Grund der baulichen Ausführung, wie z.B. zu geringer Abmaße, einen Einbau der neuen Zählertechnik nicht ermöglicht.

4. Was habe ich auf Grund Ihres Anschreibens zu tun?

Zur Überprüfung des Zählerplatzes beauftragen Sie bitte einen sachkundigen Elektroinstallateur Ihrer Wahl. Dieser soll Ihren Zählerplatz auf die Anforderungen der TAB NS Nord 2012 Abs. 7.1 und 7.2 (einschließlich Anhang) und der VDE-AR-N 4101 Abs. 4 hinsichtlich eines Zählerplatzes mit Dreipunkt-Befestigung prüfen.

Entspricht der Zählerplatz den angegebenen technischen Richtlinien, so wählen Sie im Antwortbogen die erste Antwort aus.

Entspricht der Zählerplatz nicht den angegebenen technischen Richtlinien, so wählen Sie im Antwortbogen die zweite Antwort aus. Durch Sie ist dann der Umbau zu veranlassen. Den Fertigstellungstermin tragen Sie in die Antwort mit ein.

5. Was passiert, wenn ich den Zählerplatz nicht überprüfen bzw. umbauen lasse?

Was passiert, wenn der Zähler beim Wechsel nicht eingebaut werden kann?

Wird ein notwendiger Umbau nicht durchgeführt, entstehen durch Mehraufwand (wiederholte Anfahrt) höhere Kosten. Wir weisen darauf hin, dass ein eichgültiger Zähler Voraussetzung für die weitere Belieferung mit elektrischem Strom ist.

6. Bis wann muss der Umbau erfolgt sein?

Ein Umbau sollte bis zum Ende des Jahres durch einen Elektroinstallateur Ihrer Wahl erfolgen.

7. Was kostet mich die Überprüfung bzw. der Umbau?

Über die Höhe der Umbau- bzw. Überprüfungskosten können wir keine Aussage treffen, da diese abhängig vom Aufwand sind. Hierzu setzen Sie sich mit Ihrem sachkundigen Elektroinstallateur in Verbindung.

8. Wer trägt die Kosten der Überprüfung bzw. des Umbaus?

Die anfallenden Kosten für die Überprüfung und den eventuellen Umbau des Zählerplatzes sind laut Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) §22 Abs.1 vom Eigentümer zu erbringen.

9. Wem gehört der Zählerplatz?

Der Zählerplatz ist Eigentum des Anschlussnehmers (Eigentümers).

10. Wem gehört der Zähler?

Der Zähler ist Eigentum der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (NG-FFO)

11. Ist ein Elektroinstallateur zwingend notwendig?

Ja, da dieser Kenntnis über die einzuhaltenden Richtlinien und technischen Anforderungen des Zählerplatzes besitzt.

12. Welche Elektroinstallationsfirma kann ich beauftragen?

Sie können eine Elektroinstallationsfirma Ihrer Wahl beauftragen.

13. Was ist Inhalt der TAB NS-Nord 2012 und der VDE AR-N 4101?

Die TAB NS-Nord 2012 beinhaltet in Abs. 7.1 und 7.2 die technischen Bedingungen zum Anschluss und den Betrieb des Zählerplatzes an das Stromnetz. Im Anhang der TAB wird darauf verwiesen, dass im Netzgebiet nur Zähler mit einer Dreipunkt-Befestigung zum Einsatz kommen.

Die VDE AR N 4101 ergänzt die TAB NS Nord 2012 und beinhaltet in Abs. 4 die technischen Vorgaben zur Ausführung (Aufbau) des geforderten Zählerplatzes mit Dreipunkt-Befestigung.

14. Wo finde ich die TAB-NS Nord 2012?

Diese finden Sie im Internet oder auf der Homepage der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (NG-FFO) <http://www.netze-ffo.de> → Stromnetz/Netzanschluss/Technische Anschlussbedingungen.

15. Wo finde ich die VDE AR-N 4101?

Diese liegt der Elektroinstallationsfirma vor. Sollte diese Ihrem Installateur nicht vorliegen, kann diese über den VDE-Verlag bezogen werden.

16. Wo kann ich den Inhalt des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) nachlesen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de kostenlos, zum Nachlesen und Downloaden im Internet bereit.

Der schnelle Weg zum Messstellenbetriebgesetz:

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/messbg/>

17. Wo kann ich den Inhalt der Niederspannungsanschlussverordnung nachlesen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de kostenlos, zum Nachlesen und Downloaden im Internet bereit.

18. Bleibt die Grundgebühr bestehen?

Eine Ihnen bekannte Grundgebühr, die Bestandteil des Liefervertrages ist, bleibt bestehen. Bisher dort bestehende Vertragselemente, wie Messung und Messstellenbetrieb, werden zukünftig separat durch den Messstellenbetreiber (MSB) in Rechnung gestellt. Ausnahme kann eine vertragliche Abstimmung zwischen dem Messstellenbetreiber und Ihrem Lieferanten zur Weiterberechnung sein.

19. Verändert sich mein Strompreis?

Die Komponenten Messstellenbetrieb und Messung sind unabhängig vom Strompreis und werden gesondert in Rechnung gestellt. Diese Preise sind reguliert und durch den Gesetzesgeber gedeckelt.

20. Welcher Zählertyp kommt zum Einsatz?

Zum Einsatz kommt ein Zähler mit einer Dreipunkt-Befestigung.

21. Welche Technik wird beim Kunden verbaut?

Kunden mit einem Jahresverbrauch (bis 6000 kWh)

Es erfolgt der Einbau einer modernen Messeinrichtung (elektronischer Zähler). Diese misst den Stromverbrauch und speichert historische tages-, wochen- und monatsbezogene Verbrauchswerte. Eine Fernauslesung der Daten erfolgt nicht. Die Ablesung erfolgt wie gewohnt einmal jährlich.

Kunden mit einem Jahresverbrauch (größer 6000 kWh)

Es erfolgt der Einbau eines intelligenten Messsystems. Dieses besteht aus einer modernen Messeinrichtung und einem Kommunikationsmodul, dem sogenannten Gateway. Das intelligente Messsystem erhebt und übermittelt die Verbrauchsdaten verschlüsselt und sicher an den Lieferanten (z. B. Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Yellow, usw.).

22. Welchen Vorteil besitzt die neue Zählertechnik gegenüber der bisherigen?

Moderne Messeinrichtung

Sie können sich direkt am Zähler über Ihren aktuellen Stromverbrauch informieren. Damit haben Sie mehr Informationen um zusätzliche Einsparpotenziale in Ihrem Haushalt abzuleiten und damit Kosten zu sparen.

23. Wie lange ist die Eichfrist eines neuen Zählers

Die Eichfrist eines neuen digitalen Zählers beläuft sich auf 8 Jahre (bisheriger Zähler 16 Jahre).

24. Erfolgt nach Ablauf der Eichfrist von 8 Jahren eine Stichprobe zur Verlängerung oder nicht?

Eine Verlängerung der Eichfrist ist möglich.

25. Werde ich vor dem Zählerwechsel informiert?

- 3 Monate vor dem Wechsel werden die betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber vom Zählertausch informiert.
- 14 Tage vor Beginn des Zählerwechsels erfolgt dessen Ankündigung telefonisch oder postalisch.

26. Sicherheitsaspekte

Um ein sehr hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, legt das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verbindliche Schutzprofile und Technische Richtlinien für Datenschutz und Datensicherheit für die neue Messtechnik (intelligenten Messsystem) fest. Zur Einhaltung dieser Vorschriften werden die Geräte zertifiziert und auch nur diese werden von uns verbaut.

27. Werden Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 6000 kWh ausgelesen?

Bei Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 6000 kWh/a erfolgt eine Fernauslesung der Zählerdaten.

28. Wer hat bei Kunden > 6000 kWh Zugriff auf die Daten?

Einen Zugriff auf die Zählerdaten erhalten nur befugte Marktteilnehmer (Lieferant zur Abrechnung, der Übertragungsnetzbetreiber sowie der örtliche Netzbetreiber zu Bilanzierungszwecken).

29. Warum wurde während des kürzlichen Zählerwechsels die Überprüfung des Zählerplatzes nicht vorgenommen?

Zum Zeitpunkt des Zählerwechsels fehlten die durch die Bundesregierung festgelegten rechtlichen Grundlagen.